

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher:
Rr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 126.

Freitag, 3. Juni 1904, abends.

57. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 60 Pfg., durch den Postträger 1 Mark 70 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabebogens bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Papianstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die diesjährige Aushebung der Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks Großenhain findet wie folgt statt:

am 8. und 9. Juni vormittags 9 1/2 Uhr für die Mannschaften aus der Stadt Riesa und aus den zum Verwaltungsbezirk Großenhain gehörenden Landortschaften des Amtsgerichtsbezirks Riesa, sowie aus Gröbzig, Krammsteden, Rappitz, Schöpsdorf und Tiefenau im Hotel zum Wettiner Hofe in Riesa.

am 10. und 11. Juni vormittags 9 Uhr für die Mannschaften aus der Stadt Großenhain und aus den Landorten des Amtsgerichts Großenhain (ausgenommen die vorgenannten 5 Dörfer) im Gesellschaftshaus zu Großenhain.

am 13. Juni vormittags 9 Uhr für die Mannschaften aus der Stadt Radeburg und aus den Landortschaften des Amtsgerichts Radeburg im Stadtkeller zu Radeburg.

Es wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß die sämtlichen gestellungspflichtigen Mannschaften zu Vernehmung der in §§ 26^a, 62^a und 72^a verbunden mit § 68^a der Behördensatzung angeordneten Strafen und Nachteile in den vorherbestimmten Aushebungsorten gemäß der Gestellungsbefehle vor der Königl. Ober-Exz. Kommission pünktlich, nachstehend und in vollständiger Besetzung sich einzufinden haben. Die königlichen Mannschaften haben zu Vernehmung einer Ordnungsbüchse bis zu 10 M. beizubringen, sowie die Losungsscheine mitzubringen und vorzulegen. In Rücksicht auf frühere Vorkommnisse werden die Gestellungspflichtigen bestraft, sich insbesondere auch auf den Straßen nicht ungebührlich zu betragen, wobei im Falle der Verletzung der Ordnungsbüchse die Verurteilung herbeigeführt werden wird.

Hierbei wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 63^a der Behördensatzung nur solche Zurückstellungen noch zulässig sind, deren Veranlassung erst nach Beendigung der diesjährigen Musterungszeit entstanden ist, und welche spätestens im Aushebungstermine angebracht und beschleunigt werden.

Diesem Personen, wegen deren Erwerbs- bez. Arbeits- und Ausschäftigungsmöglichkeit nach § 32^a ab der Behördensatzung die Reklamation erfolgt, haben gemäß §§ 63^a, 33^a der Behördensatzung im Aushebungstermine persönlich mit zu erscheinen, während etwa vorzulegende Urkunden obrigkeitlich beglaubigt sein müssen.

Nach Beendigung der Aushebungsgeschäfte sind Reklamationen nur dann noch zulässig, wenn deren Veranlassung erst nachher entstanden ist.

Die Herren Bürgermeister bez. deren Abgeordnete und die Herren Gemeindevorstände derjenigen Orte, aus welchen Militärpflichtige zum Aushebungstermine sich stellen, haben in Riesa am 9. Juni, in Großenhain am 11. Juni, in Radeburg am 13. Juni, dann aber sämtlich zu erscheinen.

Die Herren Stammrollenführer haben gemäß § 46^a der Behördensatzung über das Vergehen und Zugewinn der Gestellungspflichtigen unverweilt Anzeige anher zu erstatten.

Die Aushebung der Aushebungs-, Landort- und Losungsscheine u. hat seitens der nur gegen Zahlung zu erfolgen.

Großenhain, am 14. Mai 1904.
Der Zivilvorsitzende der Königl. Exz. Kommission des Aushebungsbezirks Großenhain.
D. 489
Dr. Uhlmann, Amtshauptmann.

Maul- und Klauenseuche.

Die Rücksicht auf den derzeitigen günstigen Stand der Maul- und Klauenseuche im Königreich Sachsen und in den angrenzenden Ländern hat die Königl. Amtshauptmannschaft Dresden die seiner Zeit angeordneten, durch Bekanntmachung der unterzeichneten Amtshauptmannschaft vom 14. April dieses Jahres, 1903 E. — abgedruckt in Nr. 87 des Riesauer Amtsblattes — beschriebenen verschärften Maßregeln zur Verhütung der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche wieder aufgehoben.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß in strenger Befolgung der übrigen, zur Verhütung und Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche erlassenen Vorschriften (namentlich der §§ 57 Rg. der Instruktion vom 27. Juni 1895, Reichsgesetzblatt Seite 357 Rg. und der an die Ortspolizeibehörden ergangenen Verfügung der Königl. Amtshauptmannschaft vom 2. Dezember 1902, 2973 E.) nicht nachgelassen werde.

Großenhain, am 2. Juni 1904.
Königliche Amtshauptmannschaft.
1777 E.
Dr. Uhlmann.

Donnerstag, den 9. Juni 1904

nachmittags 4 Uhr
wird im Sitzungssaale der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft
öffentliche Bezirksausschussitzung
abgehalten.

Großenhain, am 1. Juni 1904.
Königliche Amtshauptmannschaft.
117 A.
Dr. Uhlmann.

Kirchen-Verpachtung.

Die diesjährigen Pachtverhandlungen in der Herzogstr. Straße, in der Poststr. Straße und im Feldmühlweg sollen

Sonnabend, den 4. Juni 1904,
vormittags 11 Uhr
im Großhiesigen Gasthofe zu Gröbzig meistbietend verpachtet werden. Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gegeben.
Gröbzig, den 28. Mai 1904.
Der Gemeindevorstand.

Vertliches und Sächsisches.

Riesa, 3. Juni 1904.

— Se. Majestät der König hatte letzte Nacht einen schweren Anfall von Rheumatischen, wie bereits früher mehrere Mal. Deshalb wurde die Reise nach Ems heute nicht angetreten.

— Dem beim Amtsgericht Riesa tätig gewesenen Herrn Amtsrat Richter ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienst bewilligt worden.

— Eine Mahnung an bisherige Spieler außer sächsischer Lotterielose enthält die „Op. Bg.“. Sie lautet: Bis zum 1. April 1904 war im Königreich Sachsen das Spielen von Lotterien oder Losentzügen außer sächsischer Lotterien gestattet. Wer indes nach diesem Tage bezüglichen Lose oder Losentzüge spielt, wird nach dem Gesetz über die Betheiligung an außer sächsischen Lotterien vom 26. März 1904 mit Geldstrafe bis 400 M. und, wenn diese nicht beizubringen ist, mit Freiheitsstrafe gemäß §§ 28, 29 des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft. Bekanntlich sind in Sachsen fast ebenso viele Lose auswärtiger Lotterien wie sächsischer Lose gespielt worden. Es sollen demnach nach auch fernere fremde Lose in Sachsen eingeführt und gekauft werden. Insbesondere sollen bezüglichen Lose von den Agenten außer sächsischer Lotterien nach wie vor in den Fabriken und Werkstätten angeboten und hier aufgenommen werden. Der Vertrieb der sächsischen Lose nach anderen Staaten ist entweder wegen der entgegenstehenden Verbotsvorschriften unmöglich oder wegen der Konkurrenz anderer Lotterien fast ohne Nutzen. Infolgedessen sind die sächsischen Lotterien bei dem Abgange der Lose fast ausschließlich auf das Reichsland, dessen Umfang allerdings noch dem Inkrafttreten der neuerdings mit der Großherzoglich sächsischen Staatslotterie vereinbarten anhalt-sächsischen Staatslotterie kleiner geworden ist, angewiesen. Würden diejenigen, die bis jetzt Lose auswärtiger Lotterien gespielt haben, das Spielen in diesen aufgeben und

sächsischer Lose spielen, so würde sich der Absatz der letzteren wesentlich steigern, die Zahl der Lose, zu deren Rückgabe die Lotterieleute genötigt sind, sich vermindern und eine nennenswerte Verminderung der Staatseinnahmen aus der Lotterie nicht zu befürchten sein. Wer dagegen fortwährend Lose auswärtiger Lotterien zu spielen, setzt sich nicht bloß der Gefahr aus, mit einer empfindlichen Geld- oder Freiheitsstrafe belegt zu werden, sondern trägt auch zur Verminderung der Staatseinnahmen bei, übersteigt auch, daß die Königlich sächsische Bundeslotterie von allen Staatslotterien die günstigsten Gewinnchancen darbietet, indem keine andere Lotterie einen so großen Anteil von dem Kaufpreise der Lose dem Spielern als Gewinn zurückgibt wie die sächsische. Erhält jemand ein sächsisches Los zurückgeschickt, das er nicht bestraft hat und nicht behalten will, so mag er dem Empfänger des Rücksendes, es ihm auf seine Kosten unverzüglich zurückzugeben, entsprechen, damit dieser über das Los noch anderweit verfügen kann, oder wenigstens das Los zur Abholung bereit legen.

— Ueber die Abzugsfähigkeit der Hypothekensicherungskosten bei der Einkommensteuer-Deklaration schreibt die Dresdener Bürgerzeitung: Das Sächsische Einkommensteuergesetz vom 24. Juli 1900 schreibt in Nummer 15 Absatz 1 folgendes vor: „Als Einkommen gilt die Summe aller in Geld oder Geldewert bestehenden Einnahmen der einzelnen Beitragspflichtigen mit Einschluß des Wertes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freier Wohnung, sowie des Wertes der zum Haushalte verbrauchten Ergänzungen der eigenen Wirtschaft und des eigenen Gewerbetriebs, abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwendeten Ausgaben.“ Diesem Wortlaut gemäß sind Kommunalsteuern und Beiträge bisher darin einzeln gewesen, daß auch diejenigen Ausgaben, welche ein Hausbesitzer bei der Beschaffung, Umherführung oder Wahrung von Hypotheken gehabt hat, abzugsfähig seien. Es veranlaßte nun, daß in neuerer Zeit einige

Einkommens-Kommissionen den Abzug der Hypothekensicherungskosten nicht mehr hatten gelten lassen wollen und daß selbst die Reichssteuerbehörden die Meinung geäußert hätten, diese Kosten seien nicht abzugsfähig. Der Vorstand des Allgemeinen Hausbesitzer-Vereins Leipzig hatte Veranlassung genommen, über diesen Gegenstand mehrere Gutachten beim sächsischen Finanzministerium einzulegen, und es ist darauf folgende Antwort eingegangen: „Auf das Schreiben vom 20. u. 21. März 1904 ergehen mitgeteilt, daß eine Änderung des Hypothekensicherungsrechts nicht mehr abzugsfähig, seitens des Finanzministeriums nicht ergangen ist. Sollte etwa eine oder die andere Einkommenskommission im Hinblick auf die im Reichsstatute, das Königlich Sächsische Einkommensteuergesetz, Seite 75, Nummer 7, erwähnte abweichende Entscheidung des Preussischen Oberverwaltungsgerichts zu der Ansicht gelangt sein, daß Ausgaben der bezeichneten Art nicht zu den zulässigen Abzügen gehören, so würde den betreffenden Beitragspflichtigen zu überlassen sein, entgegen rechtzeitig Reklamation einzulegen. Finanzministerium, I. Abteilung, 33. Dr. Schroeder.“ — Es bemerkt somit auch ferner bei der bisherigen Praxis des Abzugs der Hypothekensicherungskosten (Zinsen, Provisionen, Gerichtskosten usw.). Wo etwa Hypotheken verpfändet werden sollte, sollte man unverzüglich den Schuldnerverwalter befragen und eventuell bis zum Finanzministerium unter Berufung auf vorstehendes weiterverfolgen.

— Der mit Spannung erwartete Rechnungsbericht der sächsischen Staatsbahn auf das Jahr 1903 hat das vom Finanzminister Dr. Rieger in den letzten Sitzungen der Einkommens-Kommissionen angelegte Ergebnis in vollem Umfange bestätigt. Die sächsischen Staatsbahnen haben sich im Jahre 1903 zum ersten Male wieder gut bezahlt, indem das in ihnen angelegte Kapital von 968 Millionen 4416 Proz. ergab, gegen nur 8706 im Jahre 1902 und unter 8 Prozent im Jahre 1901.